



Mitbestimmung und Mitwirkung in der stationären Altenpflege

Ein Leitfaden für Bewohnervertreter, Bewohner-
fürsprecher und solche, die es werden wollen

2. Auflage

Mitbestimmung und Mitwirkung in der stationären Altenpflege

Ein Leitfaden für Bewohnervertreter,
Bewohnerfürsprecher und solche,
die es werden wollen

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

Mit zahlreichen Musterformularen im Anhang

*Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege*

Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Inhalt

Geleitwort	3
1 Einleitung	4
2 Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Formen der Mitbestimmung und Mitwirkung	6
2.3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bewohnervertretung	7
2.4 Aufgaben und Pflichten der Einrichtungsleitung und des Einrichtungsträgers	15
3 Voraussetzungen für die Arbeit als externes Mitglied der Bewohnervertretung oder als Bewohnerfürsprecher	18
4 Zusammenarbeit mit Einrichtungsleitung und Träger	19
5 Strukturen und Zuständigkeiten	20
6 Beratung und Information	22
7 Erfahrungen und praktische Tipps für die Arbeit in der Einrichtung	24
7.1 Erfahrungsberichte	24
7.2 Praktische Tipps	28
8 Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit der Bewohnervertretung/Bewohnerfürsprecher	35
9 Die Wahl und konstituierende Sitzung der Bewohnervertretung	36
9.1 Die Vorbereitung der Wahl	37
9.2 Die Aufgaben des Wahlausschusses	37
9.3 Neuwahlen und Ersatzmitglieder	39
10 Anhang	40
10.1 Glossar	40
10.2 Arbeitshilfen	52
<i>Muster Geschäftsordnung für die Arbeit der Bewohnervertretung</i>	<i>53</i>
<i>Einladung zur Sitzung der Bewohnervertretung</i>	<i>56</i>
<i>Kurzprotokoll der Sitzung der Bewohnervertretung</i>	<i>57</i>
<i>Bekanntmachung von Beschlüssen der Bewohnervertretung</i>	<i>59</i>
<i>Dokumentation und Umgang mit Anregungen und Beanstandungen</i>	<i>60</i>
<i>Reflexionsfragen für Mitglieder der Bewohnervertretung und Bewohnerfürsprecher</i>	<i>62</i>
<i>Checkliste zum Ablauf der Wahl der Bewohnervertretung</i>	<i>64</i>
<i>Stimmzettel</i>	<i>66</i>
<i>Wahlergebnisprotokoll</i>	<i>69</i>
<i>Der neue Vorsitzende der Bewohnervertretung</i>	<i>70</i>
<i>Vorstellung der neuen Bewohnervertretung</i>	<i>71</i>
10.3 Rechtliche Grundlagen	74

Geleitwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wer in einer Pflegeeinrichtung lebt, soll sich dort zu Hause fühlen. Für die Lebensqualität ist es deswegen von entscheidender Bedeutung, dass nicht über die Köpfe der Bewohnerinnen und Bewohner hinweg entschieden wird. Deren Mitwirkung am Geschehen in ihrer Einrichtung gehört zum demokratischen Grundverständnis unserer Gesellschaft.

Dieser Leitfaden soll diejenigen ansprechen, die bereits innerhalb einer Bewohnervertretung oder als Bewohnerfürsprecher einer Einrichtung aktiv sind. Er soll aber auch Interessierten Mut machen, sich in diesem Bereich ehrenamtlich zu engagieren.

Sie finden in dieser Publikation wertvolle Informationen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Bewohnervertretung bzw. eines Bewohnerfürsprechers. Wir haben nämlich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen dahingehend geändert, dass Bewohnerinnen und Bewohner nun tatsächlich mitbestimmen können, wenn es um Alltagsangelegenheiten, wie zum Beispiel die Essensplanung oder die Freizeitgestaltung, geht. Darauf sind wir stolz, denn ein solches Miteinander fördert die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis aller Beteiligten.

Der Leitfaden soll den ehrenamtlich Engagierten dabei helfen, die großen und kleinen Herausforderungen der Mitwirkung und Mitbestimmung in der Pflege erfolgreich zu bewältigen. Ich wünsche Ihnen allen viel Freude und innere Erfüllung bei dieser wichtigen Aufgabe!



Ihre

Melanie Huml MdL

Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



1 Einleitung

Mit dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz und der zugehörigen Ausführungsverordnung wurde in Bayern die Interessenvertretung der Bewohner stationärer Einrichtungen deutlich gestärkt. Die Mitwirkungsmöglichkeit der Bewohner wurde um Mitbestimmungsrechte und das Institut der Teilhabe erweitert.

Der Leitfaden richtet sich sowohl an Bewohner stationärer Einrichtungen, die als Bewohnervertreter tätig sind, als auch an außenstehende Personen, die sich als Bewohnervertreter oder Bewohnerfürsprecher engagieren oder beabsichtigen, dies zu tun.

Im Leitfaden sind die wichtigsten Grundlagen der Mitbestimmung und Mitwirkung dargestellt. Den Bewohnervertretern und Bewohnerfürsprechern werden praktische Tipps für ihre ehrenamtliche Arbeit an die Hand gegeben. In der Anlage der Broschüre sind neben den aktuellen Rechtsgrundlagen (Kap. 10.3) auch hilfreiche Arbeitsvorlagen enthalten. Im Text wird zugunsten der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Form zu verwenden. Die Bezeichnungen beziehen sich jedoch auf beide Geschlechter.

2 Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen

2.1 Rechtsgrundlagen

In Bayern ist die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner von stationären Einrichtungen in folgenden Rechtsgrundlagen geregelt:

- im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)
- in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG)

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) ist ein Schutzgesetz, das die besondere Situation und Schutzbedürftigkeit der Bewohner von stationären Altenpflegeeinrichtungen berücksichtigt. Die Vertretung der Bewohner von stationären Einrichtungen ist in Art. 9 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geregelt. Demnach wirken die Bewohner durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung mit.

Zu den Wohnformen, für die eine Bewohnervertretung zu bilden ist, zählen nach der näheren Abgrenzung in Art. 2 PfleWoqG folgende Einrichtungstypen:

- **Klassische stationäre Einrichtungen (Pflegeheime)**, die pflegebedürftigen Menschen Pflege und Versorgung „rund um die Uhr“ anbieten.
- Formen des **betreuten Wohnens**, bei denen die Bewohner vertraglich dazu verpflichtet sind, für Zusatzleistungen bestimmte Anbieter auszuwählen (vgl. Art. 2 Abs. 2 PfleWoqG). Bei Zusatzleistungen handelt es sich um Betreuungs- und Pflegeleistungen, die über allgemeine Betreuungsleistungen (Grundleistungen) wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen sowie Informations- und Beratungsleistungen, beispielsweise das Angebot einer Sprechstunde, hinausgehen.
- **Ambulant betreute Wohngemeinschaften**, *falls* einer der folgenden Punkte zutrifft:
 - die Selbstbestimmung der Bewohner der Wohngemeinschaft ist nicht gewährleistet;
 - Betreuungs- und Pflegeleistungen sind nicht frei wählbar;
 - es besteht eine räumliche Nähe zu Pflege- und Betreuungsdiensten (z. B. durch Büros im selben Gebäude);
 - die ambulant betreute Wohngemeinschaft ist baulich, organisatorisch und wirtschaftlich unselbstständig;
 - es sind mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer Nachbarschaft organisatorisch miteinander verbunden;
 - in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen.

Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen

Für **Kurzzeiteinrichtungen**, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, ist nach Art. 10 PflWoqG ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen. Für Kurzzeiteinrichtungen mit weniger als sechs Gästen gilt diese Bestimmung nicht.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege zählen hingegen nicht zu den stationären Einrichtungen im Sinne des PflWoqG, d. h. für diese Einrichtungen ist auch keine Bewohnervertretung zu bilden.



Wenn Sie sich als Bewohnervertreter bzw. Bewohnerfürsprecher bereits engagieren oder engagieren wollen, ist es hilfreich, die entsprechenden Vorschriften zur Hand zu haben. Im Anhang dieses Leitfadens finden Sie die beiden oben genannten Rechtsbestimmungen in voller Länge abgedruckt.

2.2 Formen der Mitbestimmung und Mitwirkung

Nach Art. 9 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und § 18 AVPflWoqG wird die Mitwirkung der Bewohner von stationären Einrichtungen durch eine Bewohnervertretung sichergestellt. Dabei ist es auch möglich, für Teile der stationären Einrichtung eigene Bewohnervertretungen zu bilden, wenn dadurch die Interessenvertretung der Bewohner besser gewährleistet ist. Wenn in der Einrichtung keine Bewohnervertretung gebildet werden kann, werden deren Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen.

Die Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung vertritt die Interessen der Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger der stationären Einrichtung. Als Bewohnervertreter können alle Bewohner der Einrichtung sowie sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, z. B. Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung, tätig werden. Auch Angehörige, gesetzlich bestellte Betreuer oder bevollmächtigte Personen können sich auf ausdrückliche Zustimmung anstelle eines wahlberechtigten Bewohners als Bewohnervertreter bewerben. Bestimmte Personen sind von einer Tätigkeit in der Bewohnervertretung ausgeschlossen, z. B. Mitarbeiter des Hauses.

Die Amtszeit der Bewohnervertretung beträgt in der stationären Altenpflege zwei Jahre. Die Größe der Bewohnervertretung richtet sich nach der Anzahl der Bewohner der stationären Einrichtung. Scheidet ein Mitglied aus der Bewohnervertretung aus, rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. Bewohnervertretungen mit mehr als zwei Mitgliedern wählen in ihrer ersten Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Bewohnervertretung kann zu bestimmten Themenbereichen auch fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Dafür anfallende Kosten sind im angemessenen Umfang vom Einrichtungsträger zu übernehmen.

Ausführliche Informationen zur Größe und zur Wahl der Bewohnervertretung sind in Kapitel 9 enthalten.

Bewohnerfürsprecher

Falls die Bildung einer Bewohnervertretung nicht zustande kommt, ist die zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) nach §44 AVPfleWoqG verpflichtet, einen oder mehrere Bewohnerfürsprecher zu bestellen. Der Bewohnerfürsprecher verfügt über dieselben Rechte und Pflichten wie eine Bewohnervertretung. Die regelmäßige Amtszeit der Bewohnerfürsprecher beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig, sofern in der stationären Einrichtung keine Bewohnervertretung gebildet werden kann. Die Tätigkeit des bzw. der Bewohnerfürsprecher endet, sobald eine Bewohnervertretung gebildet worden ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Bestellung aufheben, wenn der bzw. die Bewohnerfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllen, gegen die Amtspflicht verstoßen, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bewohnerfürsprecher und den Bewohnern nicht mehr möglich ist oder der bzw. die Bewohnerfürsprecher das Amt niederlegen.

Zum Bewohnerfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Insbesondere muss eine Unabhängigkeit vom Träger der stationären Einrichtung, von der zuständigen FQA, von den Kostenträgern und von den Verbänden der Träger stationärer Einrichtungen gegeben sein. Die Bestellung zum Bewohnerfürsprecher ist nur gültig, wenn die betroffene Person der Bestellung zustimmt.

In stationären Einrichtungen mit mehr als 70 Bewohnern können zwei Bewohnerfürsprecher, in stationären Einrichtungen mit mehr als 150 Bewohnern können drei Bewohnerfürsprecher eingesetzt werden. Sind mehr als ein Bewohnerfürsprecher bestellt, stimmen diese ihre Tätigkeit untereinander ab und legen fest, wer die Interessen der Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung und außerhalb der Einrichtung vertritt.

2.3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bewohnervertretung

Mitbestimmung und Mitwirkung

Die Bewohnervertretung bzw. der Bewohnerfürsprecher ist das Organ der Interessenvertretung der Bewohner der stationären Einrichtung. Nach der zum 1. September 2011 in Kraft getretenen Verordnung ist die Bewohnervertretung

Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen

nicht nur zur Mitwirkung berechtigt, sondern kann bei gewissen Angelegenheiten mitbestimmen. Sie nimmt damit eine wichtige Rolle für die Bewohner in der stationären Einrichtung ein. Die Bewohnervertretung sollte bei der Beratung von Angelegenheiten daher zunächst immer klären, ob es sich um mitbestimmungspflichtige oder mitwirkungspflichtige Themen handelt (*vgl. auch Muster-Geschäftsordnung im Anhang*).

Die Einrichtungsleitung bzw. der Träger muss die Bewohnervertretung grundsätzlich frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder der Mitwirkung durch die Bewohnervertretung unterliegen, informieren (*vgl. Praxisbeispiele zu möglichen Themen auf den folgenden Seiten*). Die Bewohnervertretung hat dabei die Möglichkeit, ihre Überlegungen und ihre Auffassung zu äußern. Die Einrichtungsleitung bzw. der Träger ist verpflichtet, sich mit diesen Überlegungen und dem Ziel einer Verständigung auseinanderzusetzen. Die Eingaben der Bewohnervertretung müssen in angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb sechs Wochen, von der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger bearbeitet werden.

Mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten

Entscheidungen, die der Mitbestimmung der Bewohnervertretung unterliegen, sollen im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Kann trotz aller Bemühungen kein Konsens zwischen Einrichtungsleitung und Bewohnervertretung gefunden werden, liegt die Entscheidungsbefugnis über die Angelegenheit letztendlich bei der Bewohnerversammlung. Die Einrichtungsleitung bzw. der Träger sind dann an die Entscheidung der Bewohnerversammlung gebunden.

Beispiel

Der Träger beabsichtigt, künftig Präsenzkräfte in den Wohnbereichen für die Mahlzeitenbetreuung und die Betreuung der Bewohner in den Wohnbereichsküchen einzusetzen. Im Gegenzug sollen zentrale Gruppenangebote (Singkreis, Kaffeenachmittag) gestrichen werden. Die Einrichtungsleitung informiert die Bewohnervertretung über die Planung und deren Auswirkungen. Nach interner Diskussion in der Bewohnervertretung und Rücksprache mit Bewohnern in den Wohnbereichen fordert die Bewohnervertretung, die Gruppenangebote beizubehalten. Einrichtungsleitung und Träger vertreten den Standpunkt, dass dies aus Budgetgesichtspunkten nur durch eine Kürzung der Präsenzdienste um drei Stunden am Nachmittag und einer damit einhergehenden Betreuung des Nachmittagskaffees durch Pflegekräfte möglich ist. Da sich Bewohnervertretung und Einrichtungsleitung auf keine Lösung einigen können, wird die Angelegenheit schließlich durch die Bewohnerversammlung entschieden. In der Bewohnerversammlung werden daraufhin beide Alternativen und Argumente Pro und Contra vorgestellt. In der anschließenden Abstimmung spricht sich die Bewohnerversammlung für die Beibehaltung der zentralen Gruppenangebote aus. Vor diesem Hintergrund muss der Träger von seiner ursprünglichen Planung abweichen und die Präsenzdienste anpassen.

Mitwirkungspflichtige Angelegenheiten

Wie bei mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten sollten Entscheidungen, die der Mitwirkung unterliegen, durch eine Verständigung zwischen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger und der Bewohnervertretung erfolgen. Kann dabei kein Konsens zwischen den Interessen der Bewohnervertretung und denen der Einrichtungsleitung gefunden werden, liegt die letzte Entscheidungsbefugnis bei der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger.

Die Einrichtungsleitung und die Bewohnervertretung diskutieren gemeinsam über verschiedene Möglichkeiten für Raucherbereiche in der Einrichtung. Die Bewohnervertretung favorisiert einen zentralen Raucherbereich für Personal im Bereich der Warenanlieferung. Die Einrichtungsleitung spricht sich darüber hinaus für einen weiteren Raucherbereich in der Nähe zum Pausenraum der Pflegekräfte aus. Diese Lösung wird von der Mehrheit der Bewohnervertreter abgelehnt, da diese eine zu starke Beeinträchtigung der angrenzenden Bewohnerzimmer befürchten. Die Einrichtungsleitung prüft daraufhin nochmals weitere Alternativen. Die Einrichtungsleitung entscheidet sich letztendlich dennoch für die vorgeschlagene Variante, da sich diese unter Abwägung der Vor- und Nachteile als beste Lösung darstellt.

Beispiel

Aufgaben der Bewohnervertretung und der Bewohnerfürsprecher

Nach § 39 AVPfleWoqG hat die Bewohnervertretung bzw. der Bewohnerfürsprecher folgende Aufgaben:

Allgemeine Aufgaben

- Maßnahmen des Betriebs der stationären Einrichtung, die den Bewohnern der stationären Einrichtung dienen, bei der Einrichtungsleitung oder dem Träger der stationären Einrichtung zu beantragen;

Die Bewohnervertretung hat generell die Möglichkeit, aus eigener Initiative Vorschläge bzw. Anregungen (aus der Bewohnerschaft) gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Träger einzubringen. In Abhängigkeit des Themas kann es sich dabei um mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten oder solche, die der Mitwirkung unterliegen, handeln.



Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen

Beispiel	<p><i>Angeregt durch Äußerungen von Bewohnern und Beobachtungen in den Wohnbereichen wird in der Bewohnervertretung über den Zeitpunkt des Abendessens diskutiert. Dabei spricht sich die Mehrheit der Bewohnervertreter dafür aus, eine Verlegung des Abendessens um eine Stunde nach hinten bei der Einrichtungsleitung zu beantragen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens wird in der Bewohnervertretung zunächst geprüft, ob es sich bei der Angelegenheit um ein mitbestimmungs- oder mitwirkungspflichtiges Thema handelt. Die Bewohnervertretung kommt zu dem Schluss, dass eine Verlegung der Essenszeiten gem. § 40 Nr. 1 AVPfleWoqG unter „Grundsätze der Verpflegungsplanung“ einzuordnen ist und es sich daher um ein mitbestimmungspflichtiges Anliegen handelt. Die Bewohnervertretung beschließt daraufhin, zur nächsten Sitzung die Einrichtungsleitung einzuladen und das Anliegen mit Verweis auf die Mitbestimmungspflicht durch die Bewohnervertretung vorzutragen.</i></p>
-----------------	--

- Anregungen und Beschwerden von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Einrichtungsleitung oder in besonderen Fällen mit dem Einrichtungsträger auf ihre Erledigung hinzuwirken;

Beispiel	<p><i>Mehrere Bewohner beschwerten sich, dass ein demenzkranker Mitbewohner in der Nacht häufig in fremde Zimmer geht und damit die Nachtruhe stört. Die Bewohnervertretung trägt dieses Problem der Einrichtungsleitung mit dem Ziel vor, für alle Beteiligten eine zufriedenstellende Lösung zu finden.</i></p>
-----------------	---

- die Eingliederung der Bewohner in der stationären Einrichtung zu fördern.

Beispiel	<p><i>Die Bewohnervertretung bittet die Einrichtungsleitung, über Neuzugänge laufend informiert zu werden, und organisiert einen „Begrüßungskaffee“ für die neuen Mitbewohner in der Einrichtung.</i></p>
-----------------	---

Mitbestimmungsbereiche

Nach § 40 AVPfleWoqG bestimmt die Bewohnervertretung bei folgenden Entscheidungen der Leitung der stationären Einrichtung im Rahmen der vom Einrichtungsträger jährlich festzulegenden Budgets mit:

- Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,

Beispiel	<p><i>Der Einrichtungsträger beabsichtigt, die Getränkeversorgung umzustellen. Bisher wurden ausschließlich Tees und Mineralwasser in Flaschen angeboten. Die Einrichtungsleitung schlägt vor, neben Mineralwasser auch Säfte anzubieten und auf den Tee zu verzichten. Nach Diskussion mit der Bewohnervertretung wird einvernehmlich beschlossen, künftig Mineralwasser und Säfte in Karaffen anzubieten, da einzelne Bewohner auch Probleme beim Öffnen der Getränkeflaschen äußerten.</i></p>
-----------------	---

Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen

- Freizeitgestaltung und Bildungsangebote einschließlich der Planung und Durchführung der von der Einrichtungsleitung angebotenen Veranstaltungen,

Die Einrichtungsleitung und die Bewohnervertretung stimmen jährlich über eine Planung von Festen und Veranstaltungen ab. Gruppenangebote werden halbjährlich gemeinsam mit der Bewohnervertretung ausgewertet und mögliche Themen und Änderungen abgestimmt und gemeinsam beschlossen.

Beispiel

- Angelegenheiten der sozialen Betreuung im Rahmen des Gesamtkonzepts der Einrichtung, der Pflege und für ältere Menschen,

■ *Der Einrichtungsträger beabsichtigt, anstelle von zentral organisierten Gruppenaktivitäten, wie z.B. Singkreis, Gymnastikgruppe, verstärkt Betreuungsangebote in den Wohngruppen anzubieten. Die Bewohnervertretung wird über das Vorhaben informiert und entsendet einen Vertreter, der sich bei der Erarbeitung möglicher Alternativen im Qualitätszirkel der Einrichtung beteiligt. Die im Qualitätszirkel erarbeiteten Alternativen werden der Bewohnervertretung vorgestellt und es wird gemeinsam mit der Einrichtungsleitung eine Entscheidung getroffen.*

■ *Nachdem ein Bewohnervertreter eine andere stationäre Einrichtung besichtigt hat, berichtet er in der nächsten Sitzung der Bewohnervertretung über die gewonnenen Eindrücke. Besonders positiv fielen ihm dabei Einzelbetreuungen für Bewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gem. § 87b SGB XI auf. Vor diesem Hintergrund beschließt die Bewohnervertretung, zur nächsten Sitzung die Einrichtungsleitung einzuladen und sich das in der eigenen Einrichtung praktizierte Betreuungskonzept für Bewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gem. § 87b SGB XI erläutern zu lassen. Nach der Vorstellung durch die Einrichtungsleitung wird deutlich, dass in der Einrichtung bislang ausschließlich Gruppenbetreuungen für diese Bewohner angeboten werden. Die Bewohnervertretung beantragt daraufhin bei der Einrichtungsleitung, das Betreuungskonzept für Bewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gem. § 87b SGB XI zu überarbeiten und künftig auch Zeitfenster für Einzelbetreuungen zu berücksichtigen.*

Beispiele

- Qualitative Aspekte der Betreuung und Pflege im Rahmen des Gesamtkonzepts der Einrichtung,

■ *In einem Wohnbereich häufen sich Beschwerden von Bewohnern, die sich durch einen demenziell erkrankten Mitbewohner durch dessen ständige Unruhe und Rufe gestört fühlen. Der Sachverhalt wird in der Bewohnervertretung vorgetragen und diskutiert. Die Bewohnervertretung einigt sich darauf, zunächst die in der Einrichtung eingesetzte gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkraft (vgl. § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG und Erläuterungen im Glossar Kap. 10.1) persönlich anzusprechen und darum zu bitten, sich des Falls anzunehmen.*

Beispiele

Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen

Beispiele	<ul style="list-style-type: none">■ <i>Der Träger beabsichtigt eine inhaltliche Neuausrichtung von Betreuungsangeboten und stellt die konzeptionellen Überlegungen der Bewohnervertretung vor. In der Diskussion fordert die Bewohnervertretung eine stärkere Berücksichtigung von schwerpflegebedürftigen/bettlägerigen Bewohnern und von Betreuungs- und Aktivierungsangeboten für Männer. Die Einrichtungsleitung greift die Anregungen auf und bringt sie in die Arbeitsgruppe zur Konzeptentwicklung ein.</i>
------------------	--

- Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume.

Beispiel	<p><i>Im Wohn-/Essbereich der Wohngruppe müssen neue Tische und Stühle angeschafft werden. Die Einrichtungsleitung stimmt mit der Bewohnervertretung die Anforderungen an die neue Möblierung ab, holt entsprechende Angebote ein und wählt gemeinsam mit der Bewohnervertretung ein Modell aus.</i></p>
-----------------	--

Mitwirkungsbereiche

Nach §42 AVPfleWoqG wirkt die Bewohnervertretung bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung in folgenden Angelegenheiten mit:

- Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohner sowie der Hausordnung,

Beispiel	<p><i>Der Träger beabsichtigt die Besuchszeiten auszuweiten und damit die Hausordnung zu ändern. Die Einrichtungsleitung erläutert der Bewohnervertretung die Gründe für die beabsichtigte Umstellung und die damit einhergehende Änderung der Hausordnung. Die Bewohnervertretung begrüßt das Vorhaben und stimmt der Änderung zu.</i></p>
-----------------	---

- Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,

Beispiel	<p><i>Der Boden im Eingangsbereich der Einrichtung ist im Winter trotz Fußabtreter oft nass und rutschig. Die Bewohnervertretung informiert die Einrichtungsleitung und beantragt die Anschaffung eines besser geeigneten Fußabreters.</i></p>
-----------------	--

- Unterkunft und Betreuung,

Beispiele	<ul style="list-style-type: none">■ <i>In der Einrichtung wird ein spezieller Wohnbereich für demenziell erkrankte Menschen eingerichtet. Die Einrichtungsleitung informiert die Bewohnervertretung über die beabsichtigte Verlegung einzelner Bewohner.</i>■ <i>Die Bewohnervertretung setzt sich dafür ein, dass spezielle Betreuungsangebote für bettlägerige Bewohner durchgeführt werden.</i>
------------------	---

- Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebs der stationären Einrichtung,

In der Einrichtung soll im Zuge einer Umstrukturierung ein bislang für Altenwohnungen genutzter Gebäudeteil in stationäre Pflegeplätze umgewidmet werden. Die Einrichtungsleitung informiert die Bewohnervertretung über die Planung und die damit verbundenen Änderungen (z.B. Notwendigkeit einer zusätzlichen Nachtwache durch die Erhöhung der Platzzahl im stationären Bereich, Neuorganisation und Aufstockung des Pflegeteams).

Beispiel

- Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,

Der Einrichtungsträger informiert die Bewohnervertretung über den geplanten Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung und die damit einhergehenden organisatorischen Veränderungen. Die Bewohnervertretung setzt sich beim Einrichtungsträger dafür ein, dass jede Einrichtung eine eigene Einrichtungsleitung behält.

Beispiel

- Änderung der Art und des Zwecks der stationären Einrichtung oder ihrer Bereiche,

In der Einrichtung soll ein beschützter Wohnbereich für demenziell erkrankte Menschen eingerichtet werden. Die Einrichtungsleitung informiert die Bewohnervertretung über die Planung und die damit verbundenen Änderungen (z.B. geschlossene Eingangstüren zum Wohnbereich, Verlegung einzelner Bewohner, Einrichtung eines geschützten Außenbereichs).

Beispiel

- umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der stationären Einrichtung,

- *In einem Wohnbereich der stationären Einrichtung befinden sich an den Türen zum Balkon Schwellen. Dadurch ist kein barrierefreier Zugang zum Balkon möglich. Die Bewohnervertretung beantragt bei der Einrichtungsleitung mit Bezug auf § 2 Abs. 1 AVPfleWoqG sich des Problems anzunehmen und einen barrierefreien Zugang einzurichten (vgl. hierzu auch bauliche Mindestanforderungen im Glossar Kap. 10.1).*
- *Die Einrichtungsleitung stellt der Bewohnervertretung den Zeitplan und die notwendigen Arbeiten im Zuge der geplanten Sanierung der stationären Einrichtung vor und informiert über die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Bewohner (z.B. Baulärm, zeitweise Verlegungen). Die Bewohnervertretung setzt sich dafür ein, die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, z.B. dass für die Betreuung der Bewohner tagsüber ein anderer Raum zur Verfügung steht.*

Beispiele

Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen

- Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,

Beispiel	<i>Die Einrichtungsleitung stellt der Bewohnervertretung die Ergebnisse einer im Haus durchgeführten Bewohnerbefragung vor und diskutiert mögliche Schlussfolgerungen für die Arbeit in der Einrichtung.</i>
-----------------	--

- Hinzuziehen von Mitgliedern der Bewohnervertretung zu Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen auf Verlangen.

Beispiel	<i>Die Einrichtungsleitung erläutert der Bewohnervertretung im Vorfeld der Vergütungsverhandlung die wirtschaftliche Notwendigkeit der Erhöhung, z.B. aufgrund von Tarifierhöhungen oder gestiegenen Sachkosten. Die Bewohnervertretung äußert den Wunsch, an der Vergütungsverhandlung teilzunehmen, um die Argumente des Trägers der Einrichtung, die der Kostenträger sowie das Verhandlungsergebnis besser nachvollziehen zu können.</i>
-----------------	--

Pflichten der Bewohnervertretung und der Bewohnerfürsprecher

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Bewohnervertretung auch gewisse Pflichten zu erfüllen. So sind nach §38 AVPfleWoqG sowohl die Mitglieder als auch die Ersatzmitglieder der Bewohnervertretung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft alle Angelegenheiten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Bewohnervertreter bzw. Bewohnerfürsprecher behandelt oder besprochen werden (vgl. auch Muster-Geschäftsordnung im Anhang unter Arbeitshilfen Kap. 10.2).

Besteht die Bewohnervertretung aus mehr als zwei Mitgliedern, sind nach §33 Abs. 1 AVPfleWoqG in der ersten Sitzung nach der Wahl zunächst ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen. Zu den Pflichten der Bewohnervertretung bzw. des Bewohnerfürsprechers gehört nach Art. 9 PfleWoqG auch, jährlich mindestens eine Bewohnerversammlung durchzuführen. Sofern gewünscht, können die Bewohner zu der Versammlung auch Vertrauenspersonen hinzuziehen. Mit dem Auslaufen der Amtszeit ist die Bewohnervertretung nach §23 Abs. 1 AVPfleWoqG zudem verpflichtet, einen Wahlausschuss zu bilden. Die Aufgaben des Wahlausschusses und der Ablauf der Wahl sind in Kap. 9 näher beschrieben.

Pflichten des Vorsitzenden der Bewohnervertretung bzw. der Bewohnerfürsprecher

Nach §33 Abs. 2 AVPfleWoqG vertritt der Vorsitzende die Interessen der Bewohnervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse gegenüber der Einrichtungsleitung und außerhalb der Einrichtung. Der Vorsitzende hat

gem. § 34 Abs. 2 bis 4 AVPfleWoqG zudem einige Formalitäten einzuhalten (vgl. auch Muster-Geschäftsordnung im Anhang unter Arbeitshilfen Kap. 10.2). So ist er für die Einladung zu den Sitzungen der Bewohnervertretung, die Festlegung der Tagesordnung sowie die Leitung der Sitzung zuständig. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten und spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder der Bewohnervertretung übermittelt werden. Darüber hinaus ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, falls dies von einem Viertel der Mitglieder der Bewohnervertretung oder von der Einrichtungsleitung zu einem bestimmten Thema beantragt wird. Der Vorsitzende ist auch dafür verantwortlich, die Einrichtungsleitung rechtzeitig über Zeitpunkt und Ort von Sitzungen der Bewohnervertretung zu informieren.

Falls in der Einrichtung mehrere Bewohnerfürsprecher bestellt wurden, müssen diese nach § 44 Abs. 2 AVPfleWoqG ihre Tätigkeit untereinander abstimmen und festlegen, wer die Interessen der Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung und außerhalb der Einrichtung vertritt.

2.4 Aufgaben und Pflichten der Einrichtungsleitung und des Einrichtungsträgers

Der Träger der stationären Einrichtung ist nach § 19 AVPfleWoqG grundsätzlich dazu verpflichtet, auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken. Hierzu zählt insbesondere die Pflicht zur Aufklärung der Bewohner über ihre Rechte und Möglichkeiten, die mit der Bildung einer Bewohnervertretung verbunden sind. Ist ein Bewohnerfürsprecher bestellt, ist der Träger der stationären Einrichtung nach § 44 Abs. 6 AVPfleWoqG dazu verpflichtet, diesem für die Ausübung seines Amtes Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, wenn dieser nicht in der Einrichtung wohnt, und ihm zu ermöglichen, mit den Bewohnern in Kontakt zu treten.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden Bewohnervertreter bzw. Bewohnerfürsprecher vom Träger und der Einrichtungsleitung unterstützt. So haben diese nach § 19 Abs. 2 AVPfleWoqG dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Bewohnervertretung die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz und deren Ausführungsverordnung vermittelt werden. Weiter sind der Bewohnervertretung nach § 19 Abs. 3 AVPfleWoqG angemessene Räumlichkeiten, beispielsweise ein ruhiger Raum für die Sitzungen, damit auch vertrauliche Probleme offen beraten werden können, sowie ein Platz für Aushänge zur Verfügung zu stellen. Der Einrichtungsträger hat auch dafür zu sorgen, dass die Bewohnervertretung Mitteilungen an die Bewohner versenden kann. Sofern durch die Tätigkeit der Bewohnervertretung Kosten entstehen, sind diese im angemessenen Umfang vom Träger zu übernehmen.

Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen

Die Einrichtungsleitung und der Träger haben eine umfassende Informationspflicht gegenüber der Bewohnervertretung. Nach § 19 Abs. 2 AVPfleWoqG muss die Bewohnervertretung bzw. der Bewohnerfürsprecher über alle Angelegenheiten informiert werden, die den Aufgabenbereich der Bewohnervertretung betreffen. Der Träger ist zudem nach Art. 6 Nr. 3 PfleWoqG in Verbindung mit Art. 17b Abs. 2 PfleWoqG verpflichtet, Pflege-Prüfberichte an die Bewohnervertretung zu übermitteln und diese an einer gut sichtbaren Stelle in der Einrichtung auszuhängen.

Auch hinsichtlich der Zusammenarbeit von Einrichtungsleitung bzw. Träger und Bewohnervertretung gibt es gesetzliche Regelungen. So ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, an einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung der Bewohnervertretung bzw. der Bewohnerversammlung teilzunehmen, wenn sie hierzu eingeladen wurde.

Bei Angelegenheiten, die der **Mitbestimmung** unterliegen, sind nach § 41 AVPfleWoqG Einrichtungsleitung bzw. Träger und Bewohnervertretung dazu angehalten, Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Die Bewohnervertretung muss rechtzeitig über mitbestimmungspflichtige Vorhaben informiert werden. Anregungen und Änderungswünsche der Bewohnervertretung sind von der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger aufzugreifen und im Bemühen um gegenseitiges Einvernehmen zu berücksichtigen. Bringt die Bewohnervertretung Vorschläge zu Angelegenheiten ein, die der Mitbestimmung unterliegen, müssen diese von der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger wohlwollend geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung muss der Bewohnervertretung in angemessener Frist, längstens nach sechs Wochen, mitgeteilt werden. Kann dabei keine Einigung zwischen den Interessen der Bewohnervertretung und denen der Einrichtungsleitung bzw. des Trägers erzielt werden, entscheidet die Bewohnerversammlung über die Angelegenheit. In diesem Fall sind Einrichtungsleitung bzw. Träger verpflichtet, die Entscheidung der Bewohnerversammlung umzusetzen.

Entscheidungen, bei denen die Bewohnervertretung ein **Mitwirkungsrecht** besitzt, müssen nach § 43 AVPfleWoqG vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung mit der Bewohnervertretung besprochen werden. Dabei ist die Einrichtungsleitung bzw. der Träger angehalten, Anregungen der Bewohnervertretung in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen. Werden von der Bewohnervertretung Anträge oder Beschwerden vorgebracht, müssen diese in angemessener Frist, längstens nach sechs Wochen, von der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger beantwortet werden (vgl. hierzu auch „Aufnahme von Beanstandungen und Anregungen“ unter Arbeitshilfen Kap. 10.2).

Wird das Anliegen der Bewohnervertretung nicht berücksichtigt, kann sie eine Begründung der Einrichtungsleitung bzw. des Trägers verlangen. Sofern die Bewohnervertretung den Wunsch äußert, an Vergütungsverhandlungen teilzunehmen, hat der Träger dies einzelnen Bewohnervertretern zu ermöglichen.

Mitbestimmung und Mitwirkung durch Bewohnervertretungen

Nach § 46 AVPfleWoqG ist die stationäre Einrichtung zudem dazu aufgefordert, die **Teilhabe** der Bewohner am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung zu unterstützen. Dies soll insbesondere durch die Einbeziehung von Außenstehenden bei der Tages- und Lebensgestaltung wie beispielsweise Angehörige, gesetzliche Betreuer, Ehrenamtliche, Institutionen und Dienstleister erreicht werden. Darüber hinaus soll sich die stationäre Einrichtung dem Gemeinwesen öffnen, beispielsweise durch eine gemeinsame Ausrichtung von Veranstaltungen oder Feiern mit Vereinen in der Einrichtung. Um eine Vernetzung der stationären Einrichtung nach außen zu fördern, können vom zuständigen Landkreis auch ehrenamtliche Verbindungspersonen benannt werden.

3 Voraussetzungen für die Arbeit als externes Mitglied der Bewohnervertretung oder als Bewohnerfürsprecher

Die Arbeit als Bewohnervertretung bzw. Bewohnerfürsprecher ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Wer sich für eine solche Tätigkeit interessiert, muss wissen, dass dieses Amt eine verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe ist. Die Bewohner in stationären Einrichtungen sind oft nicht in der Lage, ihre Rechte und Bedürfnisse selbst zu vertreten und sind deshalb auf andere Personen angewiesen, die sich für ihre Interessen einsetzen. Die Tätigkeit als Bewohnervertretung bzw. Bewohnerfürsprecher trägt dazu bei, Mitbestimmung und Mitwirkung in stationären Einrichtungen zu sichern und die Interessen der Bewohner gegenüber dem Einrichtungsträger zu vertreten.

Um die Interessenvertretung der Bewohner verantwortungsvoll wahrnehmen zu können, ist es wichtig, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen. Dazu sollte ein Bezug zu der Einrichtung bestehen, in der man tätig werden will. Dieser Bezug sollte durch regelmäßige Besuche und Gespräche mit den Bewohnern geschaffen werden. Nur wer häufig in der Einrichtung präsent ist und die Situation vor Ort kennt, kann die Interessen der Bewohner wirklich vertreten.

Für Personen, die sich ohnehin schon in der Einrichtung engagieren, bietet die Tätigkeit als Bewohnervertreter bzw. Bewohnerfürsprecher eine weitere Möglichkeit, sich für die Bewohner einzusetzen. Wer selbst keinen Angehörigen in der Einrichtung hat, sollte zunächst mit der Einrichtungsleitung Kontakt aufnehmen und seine Anliegen vorbringen. Hilfreiche Voraussetzungen für externe Personen, die sich als Bewohnervertreter bzw. Bewohnerfürsprecher engagieren wollen, sind:

- Geduld und Freude am Umgang mit alten, hilfsbedürftigen Menschen,
- Erfahrung bzw. Sensibilität im Umgang mit alten Menschen,
- Durchsetzungsfähigkeit,
- Kenntnis der Situation in stationären Pflegeeinrichtungen,
- Kenntnis der Situation in der Einrichtung vor Ort,
- Fähigkeit, sich in die Situation der Bewohner stationärer Einrichtungen hineinversetzen zu können,
- Bereitschaft, sich verbindlich und regelmäßig zu engagieren und entsprechende zeitliche Ressourcen einzusetzen.

Nach Erfahrungswerten liegt der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Tätigkeit als Bewohnervertreter bzw. Bewohnerfürsprecher bei rund zwei bis drei Stunden pro Woche. Diese Tätigkeit bedeutet aber nicht nur Arbeit; sie ist auch eine schöne und bereichernde Aufgabe. Sie bietet eine gute Gelegenheit, sich für andere einzusetzen und ist in den meisten Fällen mit hoher Anerkennung und Wertschätzung vonseiten der Bewohner verbunden.